

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.



In Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm Kö

nig in Preussen / Marggraf zu Bran-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-
kammerer und Churfürst / Souverainer Prinz
von Oranien, Neuchâtel- und Vallengin, zu

Selbtern / Magdeburg / Cleve Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der
Lassuben und Wendten / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu
Großen Herzog / &c. &c.

Lieber Getreuer: Weiln Wir aus Unserm Hofflager we-
gen des Vorspanns. Wesens unterm 6ten jüngst vorigen Monats ab-
mahl allergnädigst rescribiret haben / und Wir dem zusige alle deshalb sich er-
äußernde Mißbräuche / und daraus entstehende Beschwehden gesteuert und
abgeholfen wissen wollen;

So befehlen Wir Euch hiedurch in Gnaden und zugleich alles Ernstes
dass derjenige, so unter Euch jemanden / er sey auch wer es wolle / künfftig auf
mündlichen Rapport, Persuationen oder Befehle / ohne Producirung eines
Königlichen oder Cammer Passes einigen Vorspann wird verabsolgen lassen
selbige denen Vorspannern Postmäßig ex propriis zur Straffe bezahlen solle;

Daferne es aber wieder alles Be-
hoffen gechehen sollte / das jemand mit
Gewalt oder bedrohentlichen Verfahren Pferde zu erpressen sich unterstündt:
So halt Ihr solches nach Maassgebung Unsers Circularis vom 10ten Octobr.
a c so fort anhero zu berichten / damit es also in Unserm Hofflager angezeigt
werden könne: Da dann gewis solchans Unstugs halber / es betreffe auch wem
es wolle / ein Exempel statuirt / und derjenige / so wieder Unserer striete Befehle
angegangen / zur scharffen Straffe gezogen werden solle. Seyndt Euch mit
Gnaden gewogen: Gegeben Cleve in Unserer K. teiges. und Domainen-Cam-
mer / den 2ten Novembr. 1739.

An statt und von wegen Allerhöchstigl.
Seiner Königlichen Majestät.

v. Kochow. Kappard. Seelhaar. Schmitz. Francke. Durham. Colberg. v. Kaeßfeld. S. Kappard

Handwritten note:
Anordnung, die
für die Posten zum
Vorspann gemacht wird ist.

H. v. Seinhorn

Ein Schickelbuch
der Reichthümer



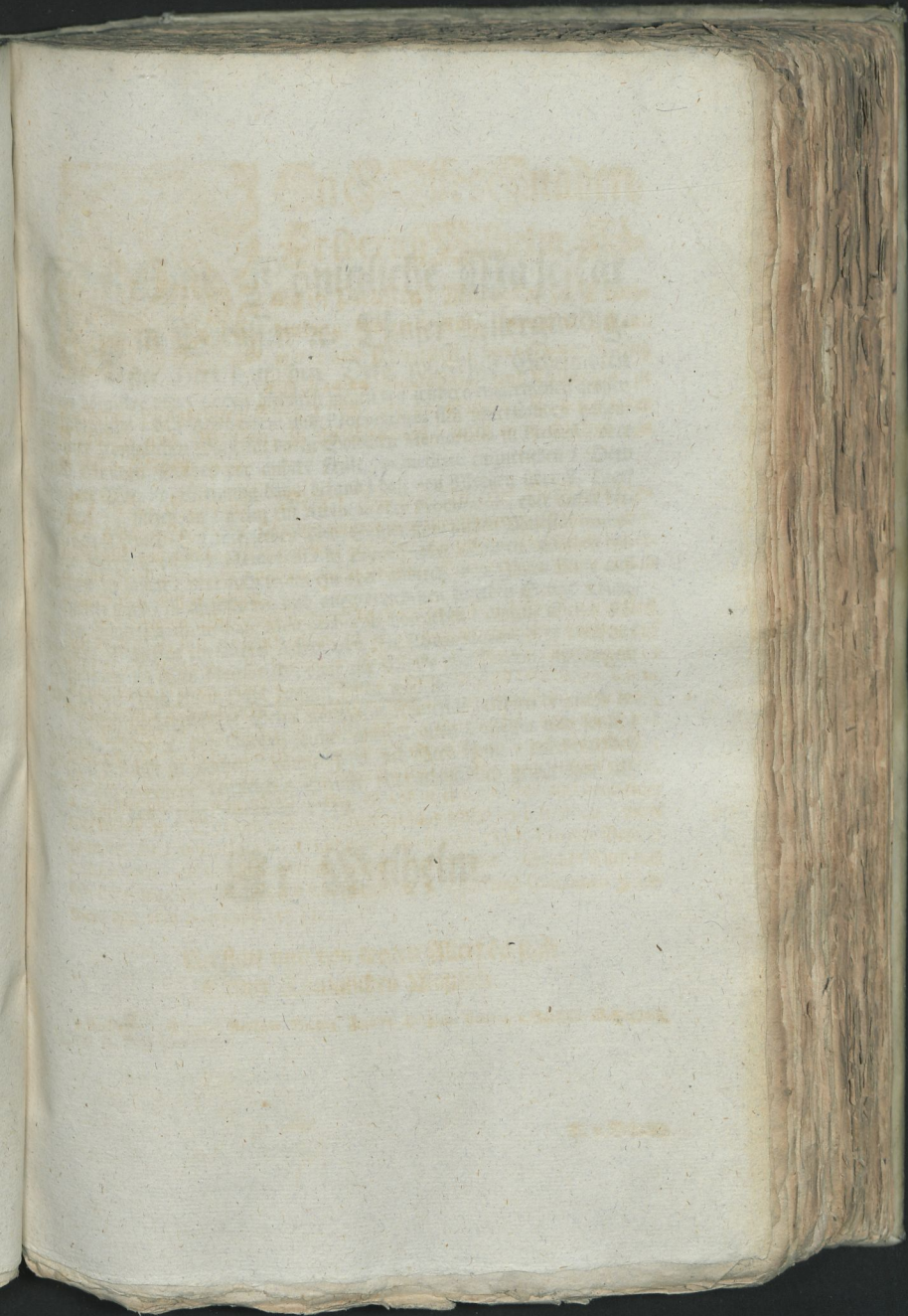
Es ist ein Schickelbuch, das die Reichthümer der Welt enthält. Es ist ein Buch, das die Reichthümer der Welt enthält. Es ist ein Buch, das die Reichthümer der Welt enthält. Es ist ein Buch, das die Reichthümer der Welt enthält. Es ist ein Buch, das die Reichthümer der Welt enthält.

Das Schickelbuch ist ein Buch, das die Reichthümer der Welt enthält. Es ist ein Buch, das die Reichthümer der Welt enthält. Es ist ein Buch, das die Reichthümer der Welt enthält. Es ist ein Buch, das die Reichthümer der Welt enthält. Es ist ein Buch, das die Reichthümer der Welt enthält.

Das Schickelbuch ist ein Buch, das die Reichthümer der Welt enthält.

Das Schickelbuch ist ein Buch, das die Reichthümer der Welt enthält.





Die Kunst die Welt zu regieren

von Johann von Neidhart
vornehmlicher Herrscher
in Österreich etc. **in** 1599
in Wien bey der Buchhandlung
des Herrn Johann Neidhart
in der Stadt bey dem
alten Rathhause
in der
Königlichen
Bibliothek
in Wien
in der
Königlichen
Bibliothek
in Wien
in der
Königlichen
Bibliothek
in Wien
in der
Königlichen
Bibliothek
in Wien

1599
in Wien
in der
Königlichen
Bibliothek
in Wien

Die Kunst die Welt zu regieren

1599



Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi



In Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König

in Preussen / Marggraf zu Branden-
burg / des Heil. Röm. Reichs Erb-
kammerer und Churfürst / Souverainer Fürst
von Oranien, Neuchâtel- und Vallengin, zu
Sachsen / Magdeburg / Halle / Stettin / Pommern / der
auch in Schlesien, zu

Sachsen / Magdeburg /
Lauenburg und W
Großen Herzog /

Leber Getreide
gen des Vorpa
mahl allergnädigst re
äußere Mißbräuc
abgeholfen wissen u
So befehlen W
daß derjenige, so un
mündlichen Rapport
Königlichen oder Co
selbige denen Vorträ
Daferne es abe
Gewalt oder bedroh
So habt Ihr solches
a c so fort anhero zu
werden kö:ne: Da
es wolle / ein Exemp
angegangen / zur sa
Gnaden gewogen:
mer / den 2ten Nov



Unserm Hofflager wes
nächst vorigen Monats aber
aufzufolge alle deshalb sich er
Beschwerden gesteuert und

und zugleich alles Ernstes
h wer es wolle / künfftig auf
le / ohne Producirung eines
ann wird verabsolgen lassen
s zur Straffe bezahlen solle
heben sollte / daß jemand mit
u ei pressen sich unterstünde:
ircularis vom 10ten Octobr.
Unserm Hofflager angezeigt
hatber / es betreffe auch / wem
wieder Unsere striete Befehle
en solle. Seyndt Euch mit
teges- und Domainen-Sam-

Allerhöchstglk.
festst.

n. Colberg, v. Koesfeld, W. Kappeler

H. v. Seinow

Handwritten note:
Anordnung, die
für die Produktion und
den Verkauf von...